

Interessengemeinschaft Marina Wendtorf - www.ig-marina-wendtorf.de
c/o Peter Bodendieck
Hohwachter Weg 33
24143 Kiel

Kiel, den 30. April 2013

An den
Eingabenausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
24105 Kiel

Einrichtung eines Untersuchungsausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag wegen Missbrauchs des §1 Abs. 3 WaStrG-Verfahrens zur Beschaffung von Seewasserstraßenflächen

Organisierter Grundstückshandel mit öffentlichen Flächen durch Bedienstete des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine ca. 70 Mitglieder starke Interessengemeinschaft, die sich für den Erhalt der Marina Wendtorf, 24235 Wendtorf/ Ostsee als öffentlich gewidmeter Sport- und Fischereihafen einsetzt.

Die Marina Wendtorf wurde komplett in der Bundeswasserstraße Ostsee errichtet. Das gesamte Marinagelände ist daher nicht irgendeine Fläche, sondern sie ist ehemalige Seewasserstraßenfläche und damit eine aufgrund Bundesrecht gewidmete öffentliche Fläche, deren Widmung nicht verschwindet.

Exkurs zur Rechtswirkung einer seewasserstraßenrechtlichen Widmung: Im Gegensatz zu den Widmungen aus dem Straßenverkehrsbereich, die durch Verwaltungsakt/Verkehrsfreigabe erfolgen, ist die seewasserstraßenrechtliche Widmung durch Bundesgesetz erfolgt. Sie könnte deshalb auch nur durch Änderung des Bundesgesetzes beseitigt werden. Nach dem actus-contrarius-Prinzip kann eine Widmung nur auf dem gleichen Wege eingezogen werden, wie sie geschaffen wurde. Dieser Geltung der seewasserstraßenrechtlichen Widmung trägt das § 1 Abs. 3 WaStrG Verfahren Rechnung: Seewasserstraßenflächen dürfen von den Ländern genutzt werden, indem die Bundeswidmung zu einer Landeswidmung umgestuft wird. Auch eine Inkommunalisierung oder Bauleitplanung einer Gemeinde über eine Seewasserstraßenfläche, auch wenn sie im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren zu einer Landesfläche umgestuft wurde, ändert an der Widmung nichts.

Für die Hafenwasserfläche hat das Land Schleswig-Holstein am 13.11.2007 konkludent sogar noch eine eigene zusätzliche landesrechtliche Widmung zum öffentlichen Hafen für den Gemeingebrauch generiert, vgl. LT- Umdruck 17/21. Die Widmungen der Marina Wendtorf bewirken dort u.a. die ständige Gewährleistung der Grundrechte auf z.B. Handlungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Die Widmungen der Marina Wendtorf gelten uneingeschränkt bis heute, und unabhängig davon, ob die Marina inkommunalisiert ist oder wer gerade privater Eigentümer der Hafenflächen ist.

Die verantwortlichen Landesbehörden versäumen es gezielt, die kommunalen Behörden über diese Widmungen zu informieren. Deshalb wurde gegen uns ein

Demonstrationsverbot

für die Marina verfügt, obwohl das Land Schleswig-Holstein die Marinaflächen ausschließlich als öffentliche Flächen vom Bund erhalten hat. Die verantwortlichen Landesbehörden verschweigen diese Widmungen, und **nehmen stattdessen Geld ein** für den Landeshaushalt durch den Verkauf dieser Flächen als ungewidmete Flächen.

D.h. das Land Schleswig-Holstein gewährleistet die Grundrechte pflichtwidrig nicht auf extra vom Land gewidmeten Flächen, um den Landeshaushalt zu bereichern. Und das, obwohl dem Landtag von den verantwortlichen Landesbehörden ausdrücklich das Gegenteil mitgeteilt wurde, nämlich dass das Land die vom Bund erhaltenen Bundeswasserstraßenflächen ausschließlich für staatliche Maßnahmen (Nutzung im öffentlichen Interesse) benötige – und damit die Grundrechte auf diesen Flächen vom Land immer garantiert werden. Die Landesbehörden hintergehen damit den Landtag.

Erhält das Land die Nutzungsbefugnis an einer Seewasserstraßenfläche im Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG, so erhält das Land die Verpflichtung, die Einhaltung der öffentlichen Zweckbindung zu gewährleisten. Die „Nutzungsbefugnis“ ist nicht ein Verfügungsrecht über die Seewasserstraßenfläche, sie ist nur das Recht auf Nutzung der Fläche für genau die *eine* staatliche Landesaufgabe und beinhaltet die komplette Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlichen Zweckbindung

Nach unseren Recherchen scheint das nicht nur bei der Marina Wendtorf der Fall zu sein. Aus der folgenden Tabelle lässt sich entnehmen, in welchen uns bekannten Fällen die bisherigen Landesregierungen Verfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG benutzt haben, um sich Seewasserstraßenflächen vom Bund zu beschaffen. In einigen Fällen halten die Landesbehörden die Widmungen ein (Weiterübertragung der Nutzungsbefugnis und Flächenabgabe an Dritte für 0 Euro), und in anderen Fällen wird die Landeskasse durch Verschweigen der Widmungen und Unterlassen einer Kontrolle bereichert (Fälle Nr. 6 bis 12).

| | Landtag s-Umdr. Nr. (im Internet) | Größe der Seewasserstraßen- fläche/ Ort | Ministerie n informier en Landtag korrekt über Wertlosig keit der Flächen wg. Widmung : | Finanz- M gibt unzuläs siges Wertgut achten in Auftrag : | Gesamtpreis für den Verkauf d. Eigentums Land/Dritte an der Seewasserst raßenfläche | Übertragung sempfänger/ Beliehene, gleichzeitig Käufer | Datum Unterr. Landtg |
|---|---|---|---|--|--|--|----------------------------|
| 1 | 15/5376 | 66 ha Flensburg/Ostsee | Ja | Nein | 0 € | Stadt Flensburg | 17.01. 2005 |
| 2 | 16/2118 | 46 ha Heiligenhafen/ | Ja | Nein | 0 € | Heiligenhafener | 14.06. 2007 |

| | | Ostsee | | | | Verkehrsbetriebe | |
|----|---------|--|----------|--------|------------------|---|-----------------|
| 3 | 16/2118 | 15 ha Kiel/Ostsee | Ja | Nein | 0 € | Seehafen Kiel GmbH | 14.06. 2007. |
| 4 | 16/2118 | 87 ha Maasholm/ Schlei | Ja | Nein | 0 € | Gemeinde Maasholm | 14.06. 2007 |
| 5 | 17/2204 | 75 ha Heiligenhafener Ostsee | Ja | Nein | 0 € | Heiligenhafener Verkehrsbetriebe | 26.04. 2011 |
| 6 | 15/5227 | 0,5 ha Borgwedel/Schlei | Nein (!) | Ja (!) | 42.000 € | Schrader Marina Schlei GmbH | 01.12. 2004 |
| 7 | 15/5227 | 7,8 ha, Fahrensodde/ Ostsee | Nein (!) | Ja (!) | 317.000 € | Segelverein FL e.V., Yachtclub FL e.V. | 01.12. 2004 |
| 8 | 15/5227 | 8,7 ha Laboe/ Ostsee | Nein (!) | Ja (!) | 695.000 € | Baltic Bay Laboe GmbH | 01.12. 2004 |
| 9 | 17/21 | 0,8 ha m ² Schleimünde | Nein (!) | Ja (!) | 29.000 € | Förderverein Schleimünde e.V. | 06.11. 2009 |
| 10 | 17/21 | 40 ha Wendtorf/Ostsee | Nein (!) | Ja (!) | 460.000 € | Gemeinde Wendtorf | 06.11. 2009 |
| 11 | 17/1895 | 0,8 ha Gelting/Ostsee | Nein (!) | Ja (!) | 45.000 € | Sporthafen Gelting Mole GmbH | 04.02. 2011 |
| 12 | 17/1895 | 60 ha Damp/Ostsee | Nein (!) | Ja (!) | 740.000 € | Kurbetriebe Damp GmbH | 04.02. 2011 |
| 13 | 17/3522 | 19 ha ² + ca. 64 ha Büsum/Nordsee ("Perlebucht") | Ja | Nein | 0 € | Gemeinde Büsum | 10.02. 2012 |

Widmungen stehen nicht im Grundbuch, und diese Tatsache nutzt das Finanzministerium des Landes aus.

Wir bitten den Schleswig-Holsteinischen Landtag, sich mit der Angelegenheit zu befassen und eine Parlamentarische Untersuchung einzuleiten. Die Nicht-Gewährleistung der Grundrechte und der Verkauf gewidmeter Landesflächen - ehemaliger Seewasserstraßenflächen – durch Landesbehörden als Bauland an Dritte ist ein handfester Skandal, der endlich aufgeklärt werden muss.

Mit folgenden Fragen sollte die Untersuchung durch den Landtag beginnen:

1. Welche Kontrollen der § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren und den dazugehörigen Grundstücksgeschäften des Landes hat es bisher im Schleswig-Holsteinischen

Landtag gegeben?

2.

Das Land Schleswig-Holstein muss gegenüber dem Bund für die Forderung einer Seewasserstraßenfläche ausdrücklich den öffentlichen Landeszweck benennen, für den die Fläche benötigt wird. Das erklärte öffentliche Interesse des Landes auf Nutzung der Seewasserstraße für einen staatlichen Zweck muss gegenüber dem Bund ausführlich begründet und gerechtfertigt werden.

Welche Zwecke sind das in den Fällen Nr. 6 bis 12, wie wurde das begründet und wie wird die Einhaltung sichergestellt?

3.

Welche Kontrollen hat der Schleswig-Holsteinische Landtag bisher gegenüber den Landesregierungen durchgeführt über die Einhaltung der in den § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren abgegebenen Landeserklärungen gegenüber dem Bund, wenn die erklärte öffentliche Staatsaufgabe nicht vom Land selbst, sondern von Dritten ausgeführt wird, auf die das Land die Nutzungsbefugnisse weiterübertragen hat?

4.

Hoheitliche Nutzungsbefugnisse und Eigentum an Seewasserstraßenflächen werden vom Bund zusammen abgegeben an das Land Schleswig-Holstein nach entsprechendem „Schwur“ des Landes gegenüber dem Bund auf Nutzung für eine staatliche Landesaufgabe. Die Eigentumsübergabe ist dabei nur eine unwichtige Nebenfolge, da das Eigentum wertlos ist und nur aus Verwaltungsvereinfachungsgründen an den neuen Nutzungsrechteinhaber (das Land) abgegeben wird.

Warum trennt das Land in den Fällen Nr. 6 bis 12 die Nutzungsbefugnisse vom Eigentum ab, anstatt das Eigentum unentgeltlich mit zu übertragen?

5.

Die Landesbehörden sind aufzufordern zu dokumentieren, wie sie in den Fällen Nr. 1 bis 13, insbesondere Nr. 6 bis 12 die Käufer über diese überlagernden Widmungen und ausschließliche Nutzungsbefugnis für die erklärte staatliche Aufgabe hingewiesen hat und wie die Käufer die Widmungen bei Verkauf an private Dritte sichergestellt haben.

6.

Im Fall Nr. 6 ignoriert der Nutzungsrechtverpflichtete die ihm übertragene öffentliche Aufgabe und betreibt die Seewasserstraßenfläche als reines Privateigentum und schließt Bürger von der erklärten Landesnutzung der Seewasserstraßenfläche aus. Weder wird der deklarierte Nutzungszweck, noch die Grundrechte eingehalten. Im Fall Marina Wendtorf ist die Gemeinde Wendtorf Inhaber der Nutzungsrechte und damit verpflichtet, Versammlungen zu gewährleisten, kommt dem aber wie beschrieben nicht nach.

Wie überwachen die Landesbehörden die Einhaltung der übertragenen staatlichen Aufgaben auf die Dritten in den Fällen Nr. 6 bis 12, und welche Maßnahmen ergreifen die Landesbehörden, wenn die Nutzungsrechteinhaber der Nr. 6 bis 12 ihren Pflichten zur Erfüllung der im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren deklarierten staatlichen Landesaufgabe und Einhaltung der Grundrechte nicht nachkommen?

7.

Die Landesbehörden sind aufzufordern zu dokumentieren, wie sie in den Fällen Nr. 1 bis 13 über die Rechtsfolgen der Übertragung einer im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren erhaltenen Nutzungsbefugnis auf die jeweiligen Dritten aufgeklärt haben. Dazu gehört z.B. die Unterrichtung der Dritten über ihre Stellung als beliehener Amtsträger, der im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein die gegenüber dem Bund deklarierte öffentliche Landesaufgabe erfüllen muss und damit zum öffentlichen Aufgabenträger wird.

8.

Wenn Dritte öffentliche Landesaufgaben übertragen bekommen, wie in den Fällen Nr. 1 bis 13, müsste das Land eine Aufwandsentschädigung dafür entrichten. Warum erfolgt das nicht?

9.

Die für das von Widmungen überlagerte wertlose Eigentum vom Finanzministerium des Landes verlangten Summen in den Fällen Nr. 6 bis 12 hätten von den jeweiligen Dritten nicht gezahlt werden müssen. Das Eigentum ist wertlos, wie in den anderen Fällen 1 bis 5 und 13 (s. WErtR 2006), und hätte unentgeltlich der Übertragung der hoheitlichen Nutzungsbefugnis auf die jeweiligen Dritten folgen müssen.

Wir fordern den Landtag auf, die Käufer Nr. 6 bis 12 über die überlagernden Widmungen ihres Eigentums zu informieren, die Grundrechte auf den Flächen zu gewährleisten und die vereinnahmten Summen zurückzuzahlen.

10.

Der Landtag möge untersuchen, wieso in den Fällen Nr. 6 bis 12 Wertgutachten für die wertlosen Seewasserstraßenflächen erstellt wurden, und wieso nicht auch in den Fällen Nr. 1 bis 6 und 13 ein Wertgutachten erstellt und ein Kaufpreis verlangt wurde. Es sind immer die gleichen öffentlichen und damit wertlosen Seewasserstraßenflächen, die in den § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren übertragen werden. Hier besteht erheblicher Manipulationsverdacht gegen das Finanzministerium.

11.

Sollten die Einnahmen in den Fällen Nr. 6 bis 12 korrekt sein, so dürfen die Beträge nicht im Landeshaushalt vereinnahmt werden, sondern sie stünden dem Bund zu. Wie äußert sich das Bundesfinanzministerium zu diesem Sachverhalt?

12.

Welche Baumaßnahmen sind auf den übertragenen Seewasserstraßenflächen der Nr. 6 bis 12 von den Dritten vorgenommen worden, und wie wird dabei die öffentliche Zweckbindung der Flächen und Einhaltung der Grundrechte gewährleistet? In welchen Fällen der Nr. 6 bis 12 hat das Innenministerium Flächennutzungspläne genehmigt, die eine zweckfremde Bebauung dieser gewidmeten Flächen beinhalten?

13.

Wie stellt das Land Schleswig-Holstein z.B. das Demonstrationsrecht und andere Freiheitsgrundrechte auf den Flächen und den Bauwerken der Nr. 6 bis 12 sicher, die von den neuen Eigentümern zu gewährleisten sind?

14.

Sollte eine nicht-widmungskonforme Nutzung der Flächen Nr. 1 bis 13 erfolgen, so hat sich der Bund gegenüber dem Land Schleswig-Holstein ausdrücklich die Erhebung von Nutzungsentgelten und die Rückversetzung der Flächen in den ordnungsgemäßen widmungskonformen Zustand vorbehalten. Wie wird die Bundeswasserstraßenverwaltung vom Land in den Fällen Nr.6 bis 12 über die laufende Einhaltung der öffentlichen Zweckbindungen unterrichtet?

15.

Mit der Übertragung der Nutzungsbefugnisse und dem Eigentum vom Bund wird das Land Eigentümer der Seewasserstraßenflächen und Bauwerke, wie z.B. Häfen. Das Land hatte also diverse landeseigene öffentliche Flächen und Bauwerke neu in seinem Bestand. Für den Verkauf des (wertlosen) Eigentums an die Dritten der Nr. 6 bis 12 für insgesamt ca. 2,3 Mio. Euro muss das Land die Entbehrlichkeit dieser Flächen für das Landeseigentum festgestellt haben. Wie kann die Entbehrlichkeit für das Land festgestellt werden, um die Flächen für viel Geld zu verkaufen, wenn das Land gerade kurz zuvor gegenüber dem Bund ausdrücklich den Bedarf für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe geltend gemacht hat und nur dafür die Flächen vom Bund n e n t g e l t l i c h erhalten hat?

Auch dazu ist das Bundesfinanzministerium um Stellungnahme zu bitten.

Auch hier besteht der Verdacht, dass die § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren in den Fällen Nr. 6 bis 12 missbraucht wurden, nur um sich das Eigentum an den Seewasserstraßenflächen vom Bund zu besorgen, um es letztlich den Dritten Nr. 6 bis 12 zu verschaffen, die meinen, durch die Zahlung eines Kaufpreises von den überlagernden Widmungen freigekommen zu sein und Bauland erworben zu haben.

Die in den Fällen Nr. 6 bis 12 betroffenen Dritten erhalten eine Kopie dieser Eingabe.

Die Nicht-Gewährleistung der öffentlichen Zweckbindungen von vom Bund erhaltenen Seewasserstraßenflächen durch die Landesbehörden kommt einer kalten Privatisierung am Landtag und Bundestag vorbei gleich. Für uns ist das Demonstrationsverbot eine erhebliche Grundrechtsverletzung, die von den genannten Landesbehörden zu verantworten ist.

Wir bitten den Eingabenausschuss eindringlich, dem Landtag die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses vorzuschlagen, um eine vollständige Aufklärung dieser unrechten Grundstücksgeschäfte und Abstellen der Grundgesetzmissachtungen durch Landesbehörden hinter dem Rücken des Landtags zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags erhält eine Kopie dieser Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bodendieck
(IG Marina Wendtorf)